

# Schulordnung

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 22. Oktober 2013.
  - Vom Bildungsdepartement genehmigt am 8. Jan. 2014
  - In Anwendung ab 1. Januar 2014.

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Mosnang erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz<sup>1</sup>, Art. 33 Volksschulgesetz<sup>2</sup> und Art. 46 Gemeindeordnung vom 21. November 2012 folgende Schulordnung:

## I. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich Art. 1

Die Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und der schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Mosnang sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die für die Amts- und Funktionsbezeichnung gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Schulen und schulische Einrichtungen

Art. 2

Die Gemeinde Mosnang führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Oberstufe

Die Oberstufe wird in zwei Niveaugruppen in den Fächern Englisch und Mathematik geführt.

Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen der Primar- und Oberstufe führen.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 3

Die regionale Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften oder schulischen Institutionen wird gepflegt, wo es sinnvoll und zweckmässig ist.

Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat entsprechende Vereinbarungen zur Genehmigung vor.

Schulanlagen

Art. 4

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur.

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsgreglements Vereinen und weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> sGS 15.2, abgekürzt GG

<sup>2</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

## II. Schulbetrieb

### Stundenplan

#### Art. 5

Der Schulrat legt auf Antrag der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.  
Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.

Die jeweilige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese dem Schulrat mit.

### Schulfreie Tage

#### Art. 6

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

### Besondere Veranstaltungen

#### Art. 7

Die Schule fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

Die Schüler sind nach Art. 17bis Volksschulgesetz zum Besuch der obligatorischen Schulverlegungen oder von Exkursionen verpflichtet.

Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

## III. Schülerinnen und Schüler

### Absenzen

#### Art. 8

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

### Urlaub

#### Art. 9

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage je Schuljahr und mit einer schriftlichen Mitteilung ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

### Verhalten

#### Art. 10

Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat erlässt eine Schulhausordnung.

### Übertritt und Probezeit

#### Art. 11

Für den Übertritt in die nächst höhere Klasse gelten die Bestimmungen des Promotions- und Übertrittsreglements des Erziehungsrates vom 25. Juni 2008.

#### **IV. Erziehungsberechtigte**

Kostenbeteiligung

Art. 12

Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:

Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.

Für besondere Veranstaltungen nach Art. 7 der Schulordnung, im Rahmen der Weisungen des Erziehungsrates vom 20. November 1996 über mehrtägige besondere Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung.

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet.

Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

#### **V. Lehrpersonen**

Lehrerkonferenz

Art. 13

Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.

Die Lehrerkonferenz kann Anträge an den Schulrat vorbereiten.

Lehrerteam

Art. 14

Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Lehrervertretung

Art. 15

An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens ein von den Lehrpersonen gewählter Vertreter mit beratender Stimme teil.

Lehrpersonen sind wie die Behördemitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege<sup>3</sup>. Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen können den Ausstand ausserdem verlangen, wenn schutzwürdige Interessen es erfordern.

Urlaub für Lehrpersonen und Angestellte

Art. 16

Für die Bewilligung von Urlauben gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> sGS 951.1, abgekürzt VRP

<sup>4</sup> sGS 213.51, abgekürzt LLG

## **VI. Schulleitung**

Schulleitung

Art. 17

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleiterreglement.

Schulleitungskonferenz

Art. 18

Die Schulleitungspersonen bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten.

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen.

## **VII. Behörden**

### **1. Gemeinderat**

Zuständigkeit

Art. 19

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde<sup>5</sup>.

### **2. Schulrat**

Grundsatz

Art. 20

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes<sup>6</sup>, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>7</sup> und der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mosnang vom 2. November 2012.

Der Schulrat kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Schulrat erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung, Gemeindeordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

---

<sup>5</sup> Art. 33 Gemeindeordnung

<sup>6</sup> sGS 151.2, abgekürzt GG

<sup>7</sup> sGS 211 bis 213

### 3. Schulratspräsidium

Schulratspräsidium

Art. 21

Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.

Der Schulratspräsident hat folgende Befugnisse:

- a) Erteilung von befristeten Lehraufträgen von mehr als sechs und maximal zwölf Monaten;
- b) Das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- c) Den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der betreffenden Schulleitung.

### 4. Ständige Kommissionen / Ausschüsse / Projektgruppen

Pädagogische Kommission

Art. 22

Die pädagogische Kommission ist eine Kommission mit schulrätlichen Befugnissen. Sie entscheidet abschliessend über:

- a) Fördernde Massnahmen gemäss Art. 34 ff. VSG;
- b) Promotionen;
- c) Zuteilung zu Schultyp und Klasse sowie zu den Niveaugruppen gemäss den Bestimmungen des Promotions- und Übertrittsreglements.

Sie regelt die Einschulung und die Stufenübertritte.

In der pädagogischen Kommission sind die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Schulrates stimmberechtigt.

Fachgremien / Ausschüsse

Art. 23

Der Schulrat kann Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, Ausschüsse und Projektgruppen delegieren.

### 5. Schulverwaltung

Schulverwaltung

Art. 24

Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative Aufgaben der Schulorganisation, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

## VIII. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Grundsatz

Art. 25

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup> und Art. 125 ff. Volksschulgesetz<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> sGS 951.1, abgekürzt VRP

<sup>9</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen

Art. 26

Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleichgestellt.

Verfügungen  
Schulleitungen

Art. 27

Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.

## IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28

Die Schulordnung vom 19. April 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 29

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

**Politische Gemeinde Mosnang**  
IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Bernhard Graf  
Gemeindepräsident



Roland Schmid  
Ratsschreiber

In der politischen Gemeinde Mosnang dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 4. November 2013 bis 13. Dezember 2013.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am           - 8. Jan. 2014          

Bildungsdepartement  
Der Leiter Dienst für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle